Bundesrat Drucksache **611/1/02**

10.07.02

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Punkt 6 der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

Der Bundesrat möge für den Fall, dass das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sein sollte, beschließen, gegen das Gesetz Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes einzulegen.

Begründung:

Der Bundesrat geht davon aus, dass das Gesetz seiner Zustimmung bedarf (Beschluss vom 21. Juni 2002, BR-Drucksache 460/02 - Beschluss -). Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag behandeln die Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Artikel 3 und damit das Gesetz insgesamt als Einspruchsgesetz. Es ist deshalb die vorsorgliche Erhebung eines Einspruches geboten. Gegen das Gesetz bestehen folgende Einwendungen:

Zu Artikel 1 Nummer 3 und 4:

Das teilweise geänderte Energiewirtschaftsgesetz enthält nunmehr in § 6 Abs. 1 und § 6a Abs. 2 "Vermutungsregelungen", mit denen der kartellbehördliche Handlungsspielraum im Bereich der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Energieversorgungsunternehmen zu sehr eingeschränkt wird. Aufgrund der damit zu befürchtenden faktischen Festschreibung der Netznutzungsentgelte in den Bereichen Strom und Gas dürfte die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs zum Nachteil der Strom- und Gasverbraucher, aber auch zu Lasten neuer Anbieter auf diesen Märkten erheblich beeinträchtigt werden.

Dies wäre nicht zuletzt auch im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb für den Standort Deutschland schädlich und könnte mit kartellbehördlichen Mitteln nicht unterbunden werden, da alle durch die Verbändevereinbarungen Strom und Gas abgedeckten Verhaltensweisen der Versorgungsunternehmen hinsichtlich der Kalkulation der Netznutzungsentgelte weitestgehend einer kartellrechtlichen Kontrolle entzogen wären.

Da sich Wettbewerb in der Stromversorgung erst ansatzweise und in der Gasversorgung von Haushaltskunden überhaupt noch nicht etablieren konnte und nach wie vor die Unterstützung der Kartellbehörden benötigt, ist dies nicht zu rechtfertigen.

Ausgeliefert am 11. JULI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946